

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 28. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 30.064/55-V/1/89

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Dr. Karl Leberl
Klappe 6203 Durchwahl

Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. 30.064/55-V/1/89
Datum: 2. OKT. 1989
Verteilt: 4.10.1989

**Betrifft: Entwurf eines Glücksspielgesetzes -
Ressortstellungnahme**

H. P. ...

Zum vorgelegten Entwurf eines Glücksspielgesetzes, GZ 261100/18-V/14/89, nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung wie folgt:

§ 15 des gegenständlichen Entwurfes wird als Sonderregelung außerhalb der einschlägigen Gesetze entschieden abgelehnt.

Die im § 15 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 10 Stunden ist vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes abzulehnen. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden vor (§ 12 Abs. 1 AZG), die - nur für männliche Arbeitnehmer - durch Kollektivvertrag auf 10 Stunden verkürzt werden kann. Für weibliche Arbeitnehmer ist eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit nicht vorgesehen.

Der Regelung des § 15 Abs. 2 (Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für Frauen) kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Nach Ansicht des gefertigten Ressorts fällt die Tätigkeit im Glücksspielwesen

- 2 -

unter den Ausnahmetatbestand für die Beschäftigung bei Lustbarkeiten (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen), worauf in den Erläuterungen hingewiesen werden könnte.

Die Regelung des § 26 des Entwurfes, betreffend die "Dienstnehmer des Konzessionärs", ist weitgehend ident mit der Bestimmung des § 26 im geltenden Glücksspielgesetz. Dies trifft - sieht man von der Ersetzung des Begriffes "Spielbankunternehmen" durch den Begriff "Konzessionär" ab - vor allem auf die Bestimmungen über die Cagnotte in den Abs. 3 und 4 zu. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (6. September 1989) sind sogar wortgleich mit den seinerzeitigen Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 20. März 1962 (609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX GP). Sie tragen daher nicht nur nicht den Änderungen gegenüber dem Gesetzestext im Entwurf sondern auch nicht der Änderung, die bereits die Regierungsvorlage aus 1962 in der Ausschußberatung erfahren hat, Rechnung. Der in § 26 Abs. 4 der Regierungsvorlage 1962 enthaltene Halbsatz, "die Spielbankunternehmung ist kollektivvertragsfähig hinsichtlich des Abschlusses eines solchen Kollektivvertrages", war nicht mehr in dem dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf enthalten. Im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (719 Blg. Sten.Prot. NR, IX GP) wurde hiezu bemerkt, die Änderung im vorliegenden Absatz beruhe auf der rechtspolitischen Erwägung, daß es nicht vertretbar ist, im Glücksspielgesetz das Kollektivvertragsgesetz zu ändern und einer einzelnen Unternehmung die Kollektivvertragsfähigkeit zuzuerkennen. (Diese Erwägungen müssen selbstverständlich auch heute noch gelten.)

Entsprechend der damaligen Rechtslage sah der Gesetzgeber für die Verteilungsregelung der Cagnotte statt eines Kollektivvertrages für das einzelne Spielbankunternehmen die Form einer im § 2 Abs. 2 des damaligen Kollektivvertragsgesetzes geregelten Betriebsvereinbarung vor. Da eine solche als Teil des Kollektivvertrages geltende und damit dessen Wirkungen enthaltende Ver-

- 3 -

einbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung zur Voraussetzung eine Ermächtigung in einem Kollektivvertrag hatte, wurde im Gesetzestext die Formulierung "durch einen Kollektivvertrag und durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 Kollektivvertragsgesetz 1947" gewählt.

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung "Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung gemäß "§ 29 ArbVG" entspricht nicht ganz der durch das Inkrafttreten des ArbVG eingetretenen Rechtsentwicklung bzw. könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, zumal die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, wie bereits bemerkt, unzutreffend sind.

Das Arbeitsverfassungsgesetz kennt den Begriff der kollektivvertragsergänzenden Betriebsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 KVG nicht mehr, sondern regelt die Betriebsvereinbarung als besonderes Rechtsinstitut mit besonderen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Gemäß § 29 ArbVG sind Betriebsvereinbarungen schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist. Demnach kann die Grundlage für die Berechtigung zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung mit den im ArbVG (§§ 30 bis 32) festgelegten Rechtswirkungen sowohl auf einem Gesetz als auch auf einem Kollektivvertrag beruhen. Aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 des Entwurfes kann aber nicht eindeutig entnommen werden, ob die Bestimmung so zu verstehen ist, daß neben der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung die kollektivvertragliche Ermächtigung kumulativ hinzukommen muß.

In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmungen über die Aufteilung der Cagnotte im Kollektivvertrag für die Casinos

- 4 -

Austria AG (CASAG) vom 11. Oktober 1988 hingewiesen werden. Lt. Pkt. II gebührt die in sämtlichen Spielbetrieben der Casinos Austria AG eingegangenen Cagnotte zur Gänze dem im § 26 (4) Glücksspielgesetz und in einer Betriebsvereinbarung angeführten, anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Aufteilung der Cagnotte erfolgt gemäß Gesetzesauftrag durch diese Betriebsvereinbarung.

Diese Bestimmung könnte nur als Verweisung auf die durch das Gesetz vorgesehene Betriebsvereinbarung angesehen werden, die lediglich die Verteilungsbefugnis der Betriebsvereinbarung beschränkt (".... gebührt zur Gänze ..."). Eine Klarstellung in dieser Hinsicht sowie ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen erscheint nach ho. Auffassung notwendig.

Aus terminologischen Gründen wäre der Begriff "Dienstnehmer" durch den Begriff "Arbeitnehmer" zu ersetzen.

Weiters darf angeregt werden, die Frage zu prüfen, ob die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Betrieb des Konzessionärs noch erforderlich ist.

Zu Abschnitt III Artikel I Abs. 9 Z1: In der Vollzugsklausel wäre das Zitat "§ 26 Abs. 5" auf "§ 26 Abs. 3 und 4" zu ändern.

Für den Bundesminister:

i.V. K l e i n

Für die Richtigkeit
Ausfertigung:

Fischer

Dem

Präsidenten des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
www.parlament.gv.at
Klein